



Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Bern, 5. März 2009

NN:\Benutzer\bebs\WW\VN\2009\CO2 Brief.doc

Revision CO₂-Gesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Eine grosse Zahl von Städten und Gemeinden betreiben seit Jahren oder gar Jahrzehnten eine aktive Energiepolitik. Zahlreiche Gemeinwesen setzen sich als Energiestadt oder Klima-Bündnis-Gemeinde für wirkungsstarke Massnahmen in der Klimaschutzpolitik ein. Einzelne Städte und Gemeinden haben sich zum Ziel gesetzt innert der nächsten ein bis zwei Generationen die ambitionierten Zielvorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft anzustreben - unter gleichzeitiger Reduktion der CO₂-Emissionen auf ein nachhaltiges Niveau von ein bis zwei Tonnen CO₂ pro Jahr und pro Kopf der Bevölkerung. Diese Ziele lassen sich nur erreichen, wenn auch auf der Ebene des Bundes verbindliche Instrumente und Massnahmen festgelegt und umgesetzt werden, die deutlich über das hinausgehen, was bislang in den Gesetzen und Verordnungen des Bundes zur Energie- und Klimaschutzpolitik verankert ist. Wir verweisen dazu auf die in der bekannten Studie von McKinsey Company vom Januar 2009 veröffentlichte Grenzkostenkurve für Klimaschutzmassnahmen in der Schweiz. Sie belegt, dass das Klima am effizientesten mit Massnahmen im Bau-, Transport- und Energiesektor verbessert werden kann.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vom Bundesrat vorgesehene Verstärkung der klimapolitischen Massnahmen, insbesondere die Ausweitung der CO₂-Abgabe auf fossile Treibstoffe. Gemessen an der im globalen Kontext anzustrebenden CO₂-Reduktion auf ein bis zwei Tonnen pro Jahr und Kopf der Bevölkerung wirkt die in beiden Varianten zum CO₂-Gesetz im Inland vorgesehene Emissionsreduktion von maximal 15 Prozent bis 2020 eher bescheiden. Die Pro-Kopf-Emission der Schweizer Bevölkerung liegt mit rund 6 Tonnen CO₂ pro Jahr (unter Einbezug der grauen Energie rund 10 - 11 Tonnen CO₂) deutlich über derjenigen der Ent-

wicklungsländer. Die in der Variante 2 vorgesehene Ausweitung des Erwerbs von Emissionszertifikaten aus dem Ausland trägt wenig bis nichts dazu bei, die Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energien zu reduzieren oder gar die Innovationskraft der einheimischen Industrie- und Gewerbebetriebe zu stärken. Das System einer CO₂-Kompensation bzw. eines Emissionshandels ist erst und nur dann zielführend, wenn **alle Staaten mit verbindlichen Zielen** darin eingebunden sind und die zur Verfügung stehenden Emissionsguthaben rasch und kontinuierlich reduziert werden.

Die vom Bundesrat vorgesehene Ausrichtung der Reduktionsziele an der EU-Klimapolitik ist an sich richtig, dürfte jedoch zu einer Orientierung am kleinsten gemeinsamen Nenner führen. Ferner ist zu befürchten, dass wachstumserhaltende Wirtschaftsprogramme nicht nur zu einer kurzfristigen Ankurbelung des Energieverbrauchs führen, sondern auch längerfristig die CO₂-Emissionen erhöhen.

Die an unserem Vernehmlassungsverfahren beteiligten Städte sind grossmehrheitlich der Ansicht, dass der Schwerpunkt der Schweizerischen Klimapolitik nach 2012 unmissverständlich bei der Umsetzung von Massnahmen im Inland liegen muss. Dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt der effektiven Reduktion der „eigenen“ CO₂-Emissionen auf ein nachhaltiges Mass und der Verminderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, sondern auch mit Blick auf die Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der in der Schweiz ansässigen Unternehmen (Erhalt der inländischen Wertschöpfung und Arbeitsplätze). Diesen Anliegen trägt die vom Bundesrat vorgelegte Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“ eindeutig besser Rechnung.

In unserem verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren beurteilen zahlreiche Städte das in Variante 1 enthaltene Reduktionsziel von minus 20 Prozent bis 2020 wie auch die ergänzende längerfristige Zielsetzung von minus 50 Prozent bis 2050 - mit Blick auf das Ziel einer 2000-Watt- und nachhaltigen CO₂-Gesellschaft - jedoch als zu wenig ambitioniert. Ihrer Meinung nach sollte die Schweiz im Sinne einer Vorbildfunktion eine eigenständige, über die Minimalziele der EU hinausgehende Klimapolitik verfolgen, insbesondere im Verkehrsbereich. Diese Städte sprechen sich für eine entsprechende Erhöhung der in Variante 1 vorgeschlagenen Zielvorgabe von 20 Prozent auf 30 bis 40 Prozent Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2020 (ev. 2030) aus sowie für eine längerfristige Ausrichtung der Zielvorgabe auf ein nachhaltiges CO₂-Emissionsniveau von ein bis zwei Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr. Dabei ist es wichtig, dass die Schweiz diesen klimapolitischen Weg nicht allein geht: Andere Industrienationen sollten ihre Bestrebungen möglichst an ebenso ehrgeizigen Zielvorgaben ausrichten.

Bemerkungen zu Anhang 1

Kategorien von Produktionseinheiten gemäss Art. 7 - 11 und Art. 19:

Abfallverbrennung

Die Aufnahme von Kehrichtheizkraftwerken in die Emission Trading Scheme (ETS) – Liste setzt unseres Erachtens falsche Anreize in der Abfallbewirtschaftung und widerspricht dem Verursacherprinzip der Umweltschutzgesetzgebung. Wir beantragen Ihnen, diese Kategorie ersatzlos zu streichen.

Gerne begründen wir unseren Antrag wie folgt:

Bis jetzt gilt die in den Kehrichtheizkraftwerken produzierte Energie als zu 50% erneuerbar und zu 100% CO₂-neutral. Der zu 50% erneuerbare Anteil wird mit dem erneuerbaren Input in die Kehrichtheizkraftwerke begründet (s. dazu auch Stromversorgungsgesetz (StromVG) mit der dazu gehörenden Verordnung (StromVV)). Gemäss unserem Verständnis dürften die Kehrichtheizkraftwerke deshalb eigentlich nur zu 50% in die ETS–Liste aufgenommen werden. In der Umweltschutzgesetzgebung gilt das Prinzip des Verursachers. Verursacher des zu

verwerteten Abfalls sind aber nicht die Kehrichtheizkraftwerke, sondern die Produzenten - oder je nach Sicht eventuell auch die Händler und Verkäufer - der Produkte. Kehrichtheizkraftwerke verwerten diesen Abfall aufgrund der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA). Sie auf die ETS–Liste zu setzen greift deshalb zu kurz und widerspricht dem Verursacherprinzip.

Als weiteres Argument möchten wir aufführen, dass auf dem nicht erneuerbaren Anteil des Kehrichts teilweise bereits CO₂-Abgaben oder andere Lenkungsabgaben aufgrund eines Öl- oder anderen Brennstoffverbrauchs bezahlt wurden. Falls die Kehrichtheizkraftwerke auf der ETS–Liste verbleiben, können theoretisch für das gleiche emittierte CO₂ zweimal CO₂-Abgaben - oder andere Lenkungsabgaben - erhoben werden. Diese Doppelbelastung ist ungerechtfertigt und führt zu einer Benachteiligung der Kehrichtheizkraftwerke.

In Kehrichtheizkraftwerken wird die chemisch gebundene Energie im Abfall wiederverwertet. Der Abfall wird in nutzbare Energie umgewandelt und substituiert fossile Brennstoffe und Elektrizität aus Atomkraftwerken oder aus anderen fossilen Kraftwerken. Die Kehrichtheizkraftwerke der Schweiz reduzieren somit die eigentlichen CO₂-Emissionen wesentlich. Ein aufgezwungener CO₂-Zertifikatshandel wird aus diesen Überlegungen als unfair und als nicht verhältnismässig betrachtet.

Wir verweisen zudem auf unsere Antworten und Bemerkungen im beiliegenden **Fragebogen** des UVEK.

Für Ihre Kenntnisnahme sowie die Aufnahme unserer Anträge und Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND
Präsident Direktorin

Dr. Marcel Guignard Renate Amstutz
Stadtpräsident Aarau

Fragebogen

Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau
Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, Alex Bukowiecki, Bern
Schweiz. Gemeindeverband, Schönbühl